

Beitragsordnung des TV Oeffingen 1897 e. V.

1. Alle Mitglieder müssen dem Verein die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben machen. Dies sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.
Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu bezahlen:
 - 2.1 Mitgliedsbeitrag an den TV Oeffingen 1897 e.V.
 - 2.2 Aufnahmebeiträge und Umlagen, soweit diese gemäß Satzung erhoben werden.
 - 2.3 Zusatzbeiträge an die Abteilungen, denen das Mitglied angehört.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Kurzzeitmitgliedschaften und bei Eintritt im laufenden Jahr in einer Summe fällig. Bestehende Normalmitgliedschaften werden in zwei Raten, zum 1.1. und zum 1.7. des laufenden Jahres per Lastschrift eingezogen.
4. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
5. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Abbuchungsverfahren über Einzugsermächtigung erhoben.
6. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei den Beiträgen Barzahlung zulassen, ebenso die Abteilungsleiter bei den Zusatzbeiträgen der Abteilungen.
7. Vor Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck des Vereins zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und rechtskräftig zu unterschreiben.
8. Aufnahmebeiträge sind bei Eintritt in einer Summe fällig.
9. Aufnahmebeitrag und Umlagen sind unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils in ganzer Höhe fällig. Austrittstermine für das Normalmitglied sind der 31.05. mit Wirkung 30.06. und der 30.11. mit Wirkung 31.12. .
10. Maßgeblicher Termin für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ist entweder der Beginn der sportlichen Tätigkeit oder das Datum des Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist spätestens zwei Wochen nach Aufnahme der sportlichen Betätigung zu stellen. Es gilt jeweils der frühere Termin.
11. Säumige Mitglieder sind vier Wochen nach Zahlungstermin im Verzug und werden kostenpflichtig an die im Verein bekannte Adresse gemahnt.
12. Als Beitrag für Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden für jede Mahnung €3,- erhoben. Daneben sind die vom Geldinstitut dem Verein angerechneten Kosten zu erstatten.
13. Für Fehlbuchungen, Stornierungen, usw., die nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, haben die Mitglieder dem Verein die Kosten zu erstatten.
14. Bei Austritt während eines Kalenderjahres ist das Mitglied zu folgenden Zahlungen verpflichtet:
 - 14.1 Mitgliedsbeitrag (gemäß Aufnahmeantrag)
 - 14.2 Umlagen
 - 14.3 Sonstige Forderungen gemäß Beitragsordnung
 - 14.4 Zusatzbeiträge an die Abteilungen

15. Mitglieder, die für den Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf ihrem Spielerpaß benötigen, haben diesen auf der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Die Freigabe wird nur dann erteilt, wenn alle Forderungen des Vereins und der Abteilung an das Mitglied erfüllt sind. Die Freigabe wird erteilt vom:

- Vorstand oder
- von Personen, die dazu vom Vorstand ermächtigt sind.

16. Der Vorstand kann zum Eintreiben von Forderungen ein Inkassobüro beauftragen. Die Kosten des Inkassobüros gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

17. Bei säumigen Mitgliedern, die aus dem Verein ausgetreten sind, kann der Vorstand den jeweiligen Fachverband in Kenntnis setzen.

18. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt:

18.1 Beitragsstaffelung: (Stand 1.7.2014)

18.1.1 Erwachsene ab 18. Geburtstag	108,--€
18.1.2 Partnerbeitrag (Ehepartner, Lebensgefährte)	96,--€
18.1.3 Jugendliche (15. bis 18. Lebensjahr)	60,--€
18.1.4 Kinder bis zum 14. Lebensjahr	
1. Kind	54,--€
2. Kind und weitere Kinder	36,--€
18.1.5 Familie	216,--€
(2 Erwachsene + Kinder/Jugendliche bis 18. L.)	
18.1.6 Kleinfamilie	
(1 Erwachsener + Kinder/Jugendliche bis 18 L.)	168,--€
18.1.7 Senior/in (ab 65. Lebensjahr)	66,--€
18.1.8 Ermäßigter Beitrag über 18. Lebensjahr	
(Rentner, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, ZDL, Arbeitslose)	66,--€
18.1.9 Das Jahr, in dem der Geburtstag liegt, zählt zur jeweils günstigeren Einstufung.	

18.2 Einmalige Aufnahmegebühr:

18.2.1 pro Person	15,--€
18.2.2 pro Familie (Nachmeldungen wie 18.2.1)	25,--€

19. Kurzzeitmitgliedschaften

Die Dauer einer Kurzzeitmitgliedschaft beträgt mindestens 3 Monate.

Die Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

Der monatliche Beitrag für eine Kurzzeitmitgliedschaft beläuft sich auf 1/12 des Regelbeitrags zzgl. €2,--. Beginn der Kurzzeitmitgliedschaft: mit dem Termin der Anmeldung.

20. Ermäßigter Beitrag: Der Nachweis darüber (Studienbescheinigung etc.) muss gegenüber dem Verein (Geschäftsstelle) bis spätestens 4 Wochen vor Abbuchung unaufgefordert erbracht werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Von der Beitragspflicht ebenfalls befreit sind: Vom Vorstand festgelegte Mitglieder z. B. im Rahmen von Härtefällen.

Die Beitragsordnung vom 01.Juli 2014 ersetzt die Beitragsordnung vom 1. Januar 1987.